



Kanton Basel-Landschaft

Abstimmungsvorlagen

28. September 2014

- 3 Änderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (Vermögensverzehr)
- 4 Änderung der Kantonsverfassung betreffend § 68 zur Konstituierung des Landratspräsidiums
- 5 Teilrevision des Landratsgesetzes (Parlamentsreform sowie Regelung der Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen des Kantons)
- 6 Änderung der Kantonsverfassung (Gegenvorschlag zur zurückgezogenen formulierten Verfassungsinitiative «Für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft»)

■ Inhaltsverzeichnis

	Kurz und bündig	5
	An die Stimmberechtigten	7
3	Änderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (Vermögensverzehr)	
	Erläuterungen des Regierungsrates	8
	Gesetzesänderung	11
4/5	Änderung der Kantonsverfassung betreffend § 68 zur Konstituierung des Landratspräsidiums und Teilrevision des Landratsgesetzes (Parlamentsreform sowie Regelung der Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen des Kantons)	
	Erläuterungen des Regierungsrates	12
	Änderung der Kantonsverfassung	17
	Gesetzesänderung	18
	Landratsbeschluss	28
6	Änderung der Kantonsverfassung § 158 "Verfassungsrat für die Ausarbeitung der Verfassung des Kantons Basel" (Gegenvorschlag zur zurückgezogenen formulierten Verfassungsinitiative "Für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft")	
	Erläuterungen des Regierungsrates	29
	Änderung der Kantonsverfassung	36
	Landratsbeschluss	38

■ Empfehlung an die Stimmberechtigten

Der Regierungsrat und der Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 28. September 2014 wie folgt zu stimmen:

- Ja zur Änderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (Vermögensverzehr)**

Der Regierungsrat und der Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 28. September 2014 wie folgt zu stimmen:

- Ja zur Änderung der Kantonsverfassung betreffend § 68 zur Konstituierung des Landratspräsidiums**

Der Regierungsrat und der Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 28. September 2014 wie folgt zu stimmen:

- Ja zur Teilrevision des Landratsgesetzes (Parlamentsreform sowie Regelung der Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen des Kantons)**

Der Regierungsrat empfiehlt den Stimmberechtigten mehrheitlich, am 28. September 2014 wie folgt zu stimmen:

- Nein zur Änderung der Kantonsverfassung § 158 "Verfassungsrat für die Ausarbeitung der Verfassung des Kantons Basel" (Gegenvorschlag zur zurückgezogen formulierten Verfassungsinitiative "Für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft")**

Der Landrat verzichtet auf eine Abstimmungsempfehlung.

■ Kurz und bündig

Änderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (Vermögensverzehr)

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV kommen dort zum Tragen, wo Renten und Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Die Höhe der jährlichen Ergänzungsleistungen zur AHV/IV berechnet sich aus der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen.

Bei der Berechnung gibt es einen Unterschied zwischen anspruchsberechtigten Personen, die zu Hause wohnen, und Personen, die in einem Alters- und Pflegeheim bzw. im Spital wohnen. Bei Personen, die in einem Alters- und Pflegeheim bzw. im Spital leben und Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV haben, wird das Vermögen anteilmässig als Einnahme angerechnet (Art. 11 Abs. 1 lit. c Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; ELG).

Die Kantone können den Vermögensverzehr abweichend von den Bundesvorgaben festlegen. Diesen Spielraum möchte der Kanton Basel-Landschaft nun nutzen und den Vermögensverzehr bei AHV-Rentnerinnen und -Rentner, die in einem Alters- und Pflegeheim bzw. im Spital leben von aktuell 10% auf neu 15% des Reinvermögens erhöhen. Der Vermögensverzehr für IV-Rentnerinnen und -Rentner bleibt unverändert bei 6.7%.

Änderung der Kantonsverfassung betreffend § 68 zur Konstituierung des Landratspräsidiums und Teilrevision des Landratsgesetzes (Parlamentsreform sowie Regelung der Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen des Kantons)

Der Landrat möchte sich selbst mit den vorliegenden Verfassungs- und Gesetzesänderungen Strukturen geben, welche einen effizienten Ratsbetrieb gewährleisten und zugleich die gestiegenen Anforderungen an die Oberaufsicht der Beteiligungen sinnvoll regelt. Regierungsrat und

Landrat empfehlen Ihnen, die Änderung der Kantonsverfassung und die Teilrevision des Landratsgesetzes anzunehmen.

Änderung der Kantonsverfassung § 158 "Verfassungsrat für die Ausarbeitung der Verfassung des Kantons Basel" (Gegenvorschlag zur zurückgezogenen formulierten Verfassungsinitiative "Für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft")

2013 wurden die Initiative "Für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft" im Kanton Basel-Landschaft und eine gleichlautende Initiative im Kanton Basel-Stadt eingereicht. Beide Initiativen wollten einen Verfassungsrat einsetzen mit dem Auftrag, den Entwurf einer Verfassung für den fusionierten Kanton Basel zu erarbeiten. Der Regierungsrat lehnte die Initiative ab, weil er die Eigenständigkeit des Kantons nicht aufgeben will. Der Landrat lehnte die Initiative ebenfalls ab. Er unterbreitet einen Gegenvorschlag zur Änderung der Kantonsverfassung § 158 "Verfassungsrat für die Ausarbeitung der Verfassung des Kantons Basel", der wie die Initiative einen Verfassungsrat vorsieht, welcher eine Verfassung für einen fusionierten Kanton ausarbeiten soll. Gegenüber der Initiative erhöht der Gegenvorschlag die Mitgliederzahl des Verfassungsrats von 120 auf 125. Die Verteilung der Mitglieder auf die beiden Kantone soll nicht paritätisch sein, wie von der Initiative beabsichtigt, sondern proportional nach den Bevölkerungszahlen erfolgen: 75 für Basel-Landschaft und 50 für Basel-Stadt.

Die Initiativen wurden inzwischen in beiden Kantonen zurückgezogen, weshalb einzig der Gegenvorschlag zur Volksabstimmung kommt.

Der Landrat verzichtet ausnahmsweise auf eine Abstimmungsempfehlung.

■ An die Stimmberechtigten

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Änderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV betreffend Vermögensverzehr (Abstimmung 3) und die Teilrevision des Landratsgesetzes betreffend Parlamentsreform sowie Regelung der Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen des Kantons (Abstimmung 5) hat der Landrat am 10. April 2014 beschlossen. Da beide Vorlagen im Landrat das 4/5-Mehr nicht erreicht haben, unterliegen sie gemäss § 30 b der Kantonsverfassung der obligatorischen Volksabstimmung.

Die Änderung der Kantonsverfassung in § 68 betreffend Konstituierung Landratspräsidium (Abstimmung 4), welche der Landrat am 10. April 2014 beschlossen hat, und die Änderung der Kantonsverfassung vom 12. Juni 2014 betreffend § 158 "Verfassungsrat für die Ausarbeitung der Verfassung des Kantons Basel" (Gegenvorschlag zur zurückgezogenen Initiative "Für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft", Abstimmung 6), unterliegen wie alle Verfassungsänderungen gemäss § 30 Buchstaben a bzw. c der Kantonsverfassung der obligatorischen Volksabstimmung.

Die Redaktion und Herausgabe der vorliegenden Broschüre besorgte die Landeskanzlei.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

■ Erläuterungen des Regierungsrates betreffend Änderung des Gesetzes über Ergänzungs- leistungen zur AHV und IV (Vermögensverzehr)

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 3)

Wollen Sie die Änderung vom 10. April 2014 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV; Anpassung Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (Vermögensverzehr) annehmen?

Worum geht es?

Bei den Ergänzungsleistungen (EL) zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) handelt es sich um bedarfsabhängige Sozialleistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht und die der Sozialhilfe vorgelagert sind. Die Ergänzungsleistungen kommen dort zum Tragen, wo Renten und Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken.

Die Höhe der jährlichen Ergänzungsleistungen zur AHV und IV berechnet sich aus der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen.

Bei der Berechnung gibt es einen Unterschied zwischen anspruchsberechtigten Personen, die zu Hause wohnen, und Personen, die in einem Heim wohnen. Zwar verfügt jene Generation, die heute das Rentenalter erreicht, neben der AHV-Rente in der Regel auch über Mittel aus der zweiten Säule. Dennoch nehmen die Ausgaben für die EL markant und anhaltend zu, was zum einen Ausdruck der demographischen Entwicklung ist: Immer mehr Menschen werden immer älter. Zum anderen steigt mit zunehmendem Alter die Pflegebedürftigkeit und damit die Wahrscheinlichkeit eines Heimeintritts. Hier übernehmen die Ergänzungsleistungen zur AHV heute eine wichtige Aufgabe bei der Finanzierung eines Aufenthaltes in einem Alters- und Pflegeheim (APH) bzw. in der Langzeitpflege eines Spitals.

Bei Personen, die in einem Alters- und Pflegeheim bzw. im Spital leben und Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV haben, wird das Vermögen anteilmässig als Einnahme angerechnet (Art. 11 Abs. 1 lit. c Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; ELG). Diesen so genannten Vermögensverzehr hat der Bund auf eine Maximalhöhe von 20% des Reinvermögens begrenzt.

Die Kantone können den Vermögensverzehr abweichend von den Bundesvorgaben festlegen. Diesen Spielraum möchte der Kanton Basel-Landschaft nun nutzen und den Vermögensverzehr bei AHV-Rentnerinnen und -Rentner, die in einem Alters- und Pflegeheim bzw. im Spital leben von aktuell 10% auf neu 15% des Reinvermögens erhöhen. Soviele Eigenvermögen soll künftig bei der Zumessung von Ergänzungsleistungen zur AHV für Heim- und Spitalbewohner als eigenes Einkommen angerechnet werden, was die Ergänzungsleistungen zur AHV entsprechend mindert. Der Kanton Basel-Landschaft ist einer der ganz wenigen Kantone, welcher bisher noch einen Vermögensverzehr von 10% kennt. In den allermeisten Kantonen beläuft sich der Vermögensverzehr bereits auf 20%.

Zu beachten ist die Einschränkung, wenn bei einem Ehepaar nur ein Ehegatte in einem Alters- und Pflegeheim bzw. im Spital lebt. Bleibt bei einem Ehepaar ein Ehegatte zu Hause, so kann der Vermögensverzehr nicht erhöht werden. Er bleibt für AHV Renten bei 10%.

Die Vorlage, die einen Vermögensverzehr von 15% vorsieht, führt zu einer Reduktion des Aufwandes für Ergänzungsleistungen von 3 Millionen Franken beim Kanton sowie 1,53 Millionen Franken bei den Gemeinden. Die Gesetzesänderung soll per 2015 in Kraft treten.

Die vorliegende Thematik war in anderer Form bereits Gegenstand der Volksabstimmung vom Juni 2012.

Unabhängig von der neuen Bestimmung über den Vermögensverzehr bleibt die Konstellation der nicht verwertbaren Vermögensteile und des Vermögensverzichts (z.B. Schenkungen). Diese Werte werden wie bisher als anrechenbare Einnahmen berücksichtigt. Dabei kann es vorkommen, dass die Einkommen und Barvermögen der EL-Beziehenden zur Deckung der Heimkosten nicht mehr ausreichen. In solchen Fällen werden die nicht gedeckten Kosten des Heimaufenthalts über die Ge-

meindebeiträge ausgeglichen (gem. § 38 f kant. Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter).

Beratung und Beschlussfassung im Landrat

Im Landrat wurde diese Massnahme kontrovers diskutiert. Die Gegner brachten ihren Unmut darüber zum Ausdruck, dass die Vorlage keinen Anreiz zum Sparen enthalte. Darüber hinaus wurde die fehlende Verbindung zur Pflegefinanzierung bemängelt.

Seitens der Befürwortenden wurde betont, dass die Beiträge für die persönlichen Auslagen trotz Kürzung immer noch leicht über denen vergleichbarer Kantone liegen und Sparguthaben eben gerade für solche Fälle da seien.

Empfehlung

Der Regierungsrat sowie der Landrat (mit 56 Ja-Stimmen gegen 26 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen) empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger, der Änderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV zuzustimmen.

Liestal, 8. Juli 2014

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Reber
der Landschreiber: Vetter

Abstimmungsverhalten Landrat: www.bl.ch/abstimmung3

Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Änderung vom 10. April 2014

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 15. Februar 1973¹ über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV wird wie folgt geändert:

§ 2d Angerechnete Einnahmen für in Heimen oder Spitälern lebende Personen

Als Einnahmen werden bei Altersrentnerinnen und Altersrentner, die in Heimen oder Spitälern leben, 15% des Reinvermögens angerechnet, soweit dieses die Vermögensfreibeträge gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung übersteigt.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Liestal, 10. April 2014

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Hollinger
der Landschreiber: Vetter

¹ GS 25.130, SGS 833

■ **Erläuterungen des Regierungsrates zur Änderung der Kantonsverfassung betreffend § 68 zur Konstituierung des Landratspräsidiums und Teilrevision des Landratsgesetzes (Parlamentsreform sowie Regelung der Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen des Kantons)**

Abstimmungsfrage (**Stimmzettel 4**)

Wollen Sie die Änderung der Kantonsverfassung vom 10. April 2014 betreffend § 68 zur Konstituierung des Landratspräsidiums annehmen?

Abstimmungsfrage (**Stimmzettel 5**)

Wollen Sie die Teilrevision vom 10. April 2014 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz) annehmen?

1. Was soll geregelt werden?

Im Jahr 2003 wurden im Rahmen einer Parlamentsreform umfangreiche Arbeiten eingeleitet, um die Organisation und die Geschäftsführung des Kantonsparlaments zu erneuern.

Einige Massnahmen, wie die Publikation der Interessenbindungen der Ratsmitglieder im Internet oder die Erhöhung der Fraktionsentschädigungen um jährlich Fr. 5'000.-- pro Fraktion, wurden bereits umgesetzt.

Die Stimmberechtigten entscheiden am 28. September 2014 über Änderungen des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz) und über die Verfassungsgrundlage zur Einführung eines 2. Vizepräsidiums des Landrates

(§ 68 Kantonsverfassung). Diese Änderungen sollen einerseits den Ratsbetrieb vereinfachen und einen Beitrag zu schnellen, fundierten Entscheiden leisten. Zum anderen sollen bisherige Regelungen zu den Beteiligungen des Kantons (= ausgelagerte Verwaltungseinheiten wie Fachhochschule Nordwestschweiz, Motorfahrzeugprüfstation, Rheinhäfen, Sozialversicherungsanstalt, Universitätskinderspital u.a) und zu den Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen im Gesetz verankert werden.

2. Wichtigste Neuerungen durch die Änderung der Kantonsverfassung vom 10. April 2014 betreffend § 68 zur Konstituierung des Landratspräsidiums und Teilrevision des Landratsgesetzes

Einführung eines 2. Vizepräsidiums (Verfassungsänderung und Änderung Landratsgesetz)

Zur Unterstützung des Landratspräsidiums und zur Optimierung des Ratsbetriebs wird ein zweites Vizepräsidium geschaffen. Damit wird gewährleistet, dass die Leitung des Landrates auch bei längerfristigem Ausfall des Präsidiums gesichert ist. In § 68 der Kantonsverfassung ist die Konstituierung der Leitung des Landrates geregelt. Neu wird hier festgehalten, dass der Landrat ein Präsidium und zwei Vizepräsidien wählt. In § 14 des Landratsgesetzes werden die Aufgaben der Vizepräsidien präzisiert.

Einführung Geschäftsleitung (Änderung Landratsgesetz)

Das neue Führungsorgan des Landrates ist die Geschäftsleitung des Landrates. Sie besteht aus dem Präsidium, den beiden Vizepräsidien sowie den Fraktionspräsidien (§ 16a Landratsgesetz). Die neu vorgesehene Geschäftsleitung ersetzt zwei bisherige Organe des Landrates, nämlich das Büro des Landrates und die Ratskonferenz. Die Geschäftsleitung ist zuständig für die Erfüllung der internen Aufgaben und Belange des Landrates. Dazu gehören die Festlegung der Traktandenliste des Landrates, die Wahl der Mitglieder der Kommissionen des Landrates und andere Aufgaben.

Entlastung für das Ratsplenum und Einführung einer Behandlungsfrist für Interpellationen (Änderung Landratsgesetz)

Sind die vorberatenden Kommissionen einstimmig der Meinung, dass Vorlagen zu Motionen und Postulaten mit einem Abschreibungsbeschluss erledigt werden sollen, können sie endgültig so beschliessen, ohne Weiterleitung des Geschäfts an das Ratsplenum (§ 17). Für die Beantwortung von Interpellationen durch den Regierungsrat soll eine verbindliche Frist von 3 Monaten eingeführt werden (§ 38 Abs. 2).

Informationspflicht des Regierungsrates gegenüber dem Landrat (Änderung Landratsgesetz)

In der Geschäftsordnung des Landrates ist heute geregelt, dass der Regierungsrat die ständigen Kommissionen insbesondere über die Absichten der Planung, der Gesetzgebungsarbeiten und der Vertragsverhandlungen regelmässig unterrichtet. Die Informationsverpflichtung soll nun erweitert und in das Gesetz übertragen werden (§ 17 Absatz 5). Der Regierungsrat soll beauftragt werden, die Kommissionen unter anderem auch über bevorstehende Finanzbeschlüsse mit neuen Ausgaben und über grundlegende Pläne zu staatlichen Tätigkeiten zu orientieren.

Gesetzliche Regelungen zu den Beteiligungen (Änderung Verwaltungsorganisationsgesetz und Landratsgesetz)

Aus der bestehenden Verordnung über das Beteiligungscontrolling werden zwei sehr bedeutsame Bestimmungen in das Gesetz übergeführt: Der Regierungsrat wird verpflichtet, für bestimmte Beteiligungen, insbesondere für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten, die Eigentümerziele festzulegen (§ 47a Verwaltungsorganisationsgesetz). Weiter muss er dem Landrat den Beteiligungsbericht für die einzelnen Beteiligungen zur Kenntnis bringen (§ 46a Landratsgesetz). Der Beteiligungsbericht enthält neben den Eigentümerzielen die wichtigsten Fakten und Entwicklungen der Beteiligungen sowie die Mandatsvergütungen an die Kantonsvertreter.

Gesetzliche Verankerung der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen (Änderung Landratsgesetz)

Die Aufgaben und Befugnisse der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen (IGPK) sollen neu im Landratsgesetz (§ 61a, § 60a bis) geregelt werden. Kernaufgabe der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen ist die Überprüfung des Vollzugs der Staatsverträge sowie die Prüfung der Geschäftsberichte und Jahresrechnungen der interkantonalen Institutionen.

3. Landratsdebatte

In den Beratungen des Landrates wurden bestimmte Punkte der Vorlage kontrovers diskutiert. Umstritten war, ob - wie bis anhin - die GPK infolge ihrer Oberaufsichtsfunktion die Jahresberichte und -rechnungen der ausgelagerten Betriebe Kantonsspital und der Psychiatrie Baselland prüfen soll, oder ob dies künftig die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission aufgrund ihrer Sachnähe tun soll. Im Rat setzte sich mit 41:32 Stimmen die bisherige Regelung mit der GPK durch. Die SVP-Fraktion erachtete die nicht-paritätische Zusammensetzung der Geschäftsleitung als nicht praktikabel. Sie verlangte, dass die Geschäftsleitung nach der Parteienstärke besetzt werde. Der Landrat lehnte diesen Antrag mit 49:31 Stimmen ab. Eine Ratsminderheit bezweifelte, dass die Einführung eines 2. Vizepräsidiums des Landrates und einer separaten Geschäftsleitung tatsächlich die Effizienz des Betriebs steigern könnte. Abgelehnt wurde ein Antrag betreffend die Kontingentierung von parlamentarischen Vorstössen.

4. Finanzielle Folgen

Die Schaffung des 2. Vizepräsidiums und der Geschäftsleitung führt zu keinen Mehrkosten, da die Vizepräsidien keine zusätzliche Entschädigung erhalten und die Geschäftsleitung das bisherige Büro des Landrates und die Ratskonferenz ersetzt.

5. Beschluss des Landrates

Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 10. April 2014 der Änderung von § 68 Kantonsverfassung mit 46 Ja zu 28 Nein-Stimmen zugestimmt. Die Änderungen des Gesetzes über die Organisation und die Geschäfts-

führung des Landrates (Landratsgesetz) hat der Landrat mit 52 Ja zu 29 Nein-Stimmen angenommen.

Empfehlung

Der Regierungsrat sowie der Landrat (mit 46 Ja-Stimmen zu 28 Nein-Stimmen) empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger, der Änderung der Kantonsverfassung betreffend § 68 zur Konstituierung des Landratspräsidiums zuzustimmen.

Der Regierungsrat sowie der Landrat (mit 52 Ja-Stimmen zu 29 Nein-Stimmen) empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger, der Teilrevision des Landratsgesetzes (Parlamentsreform sowie Regelung der Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen des Kantons) zuzustimmen.

Liestal, 8. Juli 2014

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Reber
der Landschreiber: Vetter

Abstimmungsverhalten Landrat und weiterführende Informationen:

www.bl.ch/abstimmungen4und5

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom 10. April 2014

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ wird wie folgt geändert:

§ 68 Konstituierung

Der Landrat wählt aus seiner Mitte das Präsidium und zwei Vizepräsidien für ein Jahr.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt auf den 1. Juli 2015 in Kraft und bedarf der Gewährleistung durch den Bund.

Liestal, 10. April 2014

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Hollinger
der Landschreiber: Vetter

¹ GS 29.276, SGS 100

Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz)

Änderung vom 10. April 2014

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 21. November 1994¹ über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absätze 2 und 3

² Wer verhindert ist, entschuldigt sich vor Beginn der Sitzung bei der Landeskanzlei zuhanden des Landratspräsidiums.

³ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die Sitzungen der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Fraktionen.

§ 6 Absatz 3 Buchstabe a

³ Dem Amtsgeheimnis unterstehen insbesondere:

a. Personendaten in Begnadigungsakten;

§ 9 Absatz 1^{bis} und Absatz 3

^{1bis} In Einbürgerungsakten kann Einsicht genommen werden im Rahmen der Bekanntgabe von Personendaten gemäss Eidgenössischem Einbürgerungsgesetz².

³ Bestehen über den Umfang des Akteneinsichtsrechts Meinungsverschiedenheiten, entscheidet die Geschäftsleitung nach Anhören des Regierungsrates.

§ 10 Absatz 1

¹ Jedes Ratsmitglied erhält zur Wahrnehmung seiner amtlichen Aufgaben Auskunft bei der Landeskanzlei, bei der Finanzkontrolle, beim Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat und bei den Direktionen.

1 GS 32.58, SGS 131

2 SR 131, Art. 9

§ 12 Organe des Landrates

Die Organe des Landrates sind:

- a. das Landratspräsidium,
- b. die zwei Vizepräsidien,
- c. die Geschäftsleitung,
- d. die Kommissionen,
- f. die Fraktionen.

§ 13 Landratspräsidium

¹ Das Landratspräsidium hat folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Traktandenliste nach Rücksprache mit dem Regierungsrat;
- b. Leitung der Sitzungen des Landrates und der Geschäftsleitung;
- c. Vertretung des Landrates nach aussen, insbesondere gegenüber dem Regierungsrat.

² Der Landrat kann dem Landratspräsidium weitere Aufgaben übertragen.

§ 14 Vizepräsidien

¹ Die Vizepräsidien haben folgende Aufgaben:

- a. Stellvertretung des Landratspräsidiums bei Abwesenheit. Das erste Vizepräsidium, und wenn dieses verhindert ist, das zweite Vizepräsidium übernimmt die Leitung der Sitzungen des Landrates, stimmt mit und fällt bei Gleichheit der Stimmen den Stichentscheid.
- b. Unterstützung des Landratspräsidiums bei der Erfüllung der präsidialen Aufgaben.

² Der Landrat kann den Vizepräsidien weitere Aufgaben übertragen.

§ 15

Aufgehoben

§ 16

Aufgehoben

§ 16a Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung des Landrates besteht aus dem Landratspräsidium, den Vizepräsidien sowie den Fraktionspräsidien.

² Die Fraktionspräsidien können sich in der Geschäftsleitung vertreten lassen.

³ Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben:

- a. sie wählt das Präsidium und das Vizepräsidium der Kommissionen, wobei die Fraktionen ein Vorschlagsrecht besitzen;

- b. sie wählt die Mitglieder der Spezialkommissionen, wobei die Fraktionen ein Vorschlagsrecht besitzen;
- c. sie wählt fünf Stimmzähler und Stimmzählerinnen, wobei die Fraktionen ein Vorschlagsrecht besitzen;
- d. sie entscheidet über die Rückweisung von Vorlagen und Vorstössen aus formellen Gründen;
- e. sie beschliesst über die inneren Angelegenheiten des Landrates;
- f. sie entwirft das Budget für Parlamentsaufwendungen und entscheidet über den Vollzug von bewilligten Ausgaben;
- g. sie berät die Verfahrenspostulate und stellt dem Landrat Antrag.
- h. sie legt die Traktandenliste des Landrates fest;
- i. sie berät das Vorgehen bei politisch schwierigen Fragen;
- j. sie entscheidet über die Teilnahme der Gerichtspräsidien an den Landratssitzungen (§ 54 dieses Gesetzes).

⁴ Der Landrat kann der Geschäftsleitung weitere Aufgaben übertragen.

⁵ Der Landschreiber oder die Landschreiberin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Geschäftsleitung teil.

§ 17 Absätze 1^{bis} und 5

^{1bis} Ständige Kommissionen können Berichte zu Motionen und Postulaten abschliessend behandeln und Vorstösse abschreiben, wenn die entsprechenden Beschlüsse ohne Gegenstimme erfolgen.

⁵ Der Regierungsrat informiert die ständigen Kommissionen über folgende bevorstehende Geschäfte:

- a. Gesetzesvorlagen,
- b. Staatsvertragsverhandlungen,
- c. Finanzbeschlüsse über neue Ausgaben,
- d. Wesentliche Kostenüberschreitungen bei Verpflichtungskrediten,
- e. Zusatz- und Nachtragskreditbegehren,
- f. Grundlegende Pläne der staatlichen Tätigkeiten.

§ 19 Absatz 2

² Die Mitglieder des Regierungsrates können sich durch Sachverständige aus der Verwaltung begleiten oder durch diese im Einverständnis mit dem Kommissionspräsidium vertreten lassen.

§ 21 Absätze 2 und 3

² Für Angelegenheiten im Bereich der Justizverwaltung obliegt diese Verpflichtung den Präsidien des Kantonsgerichts.

³ Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Pflicht zur Auskunftserteilung

oder zur Herausgabe von Akten, so entscheidet die Geschäftsleitung nach Anhören des Regierungsrates beziehungsweise des zuständigen Gerichts. Die Anrufung der Geschäftsleitung steht auch den einzelnen Kommissionsmitgliedern zu.

§ 26 Aufgaben

Die Fraktionen erörtern die Ratsgeschäfte, bereiten die Wahlen vor und unterbreiten Wahlvorschläge.

§ 27 Absätze 1, 2^{bis}, 3

¹ Die Fraktionen werden im Verhältnis zu ihrer Stärke berücksichtigt:

- a. bei der Wahl der Geschäftsleitungsmitglieder;
- b. bei der Wahl der Präsidien, des Vizepräsidiums sowie der übrigen Mitglieder der Kommissionen.

^{2bis} Eine ausserordentliche Gesamterneuerung der Kommissionen kann für den Rest der Amtsdauer stattfinden, wenn der Landrat mit zwei Dritteln der Stimmen zustimmt.

³ Der Turnus bei der Bestellung des Landratspräsidiums und der Vizepräsidien richtet sich soweit wie möglich nach der Stärke der Parteien entsprechend der Mandatsverteilung bei den Landratswahlen der letzten 16 Jahre.

§ 29 Absatz 1 Buchstabe b

¹ Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können für die Beratung eines Geschäfts beigezogen werden:

- b. in der Geschäftsleitung auf deren Beschluss.

§ 30 Absatz 1 Buchstaben b und e

¹ Die Landeskanzlei steht dem Landrat und seinen Organen sowie den Ratsmitgliedern für Dienstleistungen zur Verfügung. Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- b. sie führt die Kanzleigeschäfte und das Protokoll der Sitzungen des Landrates, der Geschäftsleitung und der Kommissionen;
- e. sie berät die Ratsmitglieder, insbesondere das Landratspräsidium sowie die Kommissionspräsidien, in fachlichen Belangen und in Verfahrensfragen.

§ 31 Absatz 1

¹ Das Landratspräsidium, die Geschäftsleitung und die Kommissionen können dem Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat unmittelbar Aufträge erteilen.

§ 33 Absatz 1

¹ Durch Beschluss der Gesamtkommission können die landrätlichen Kommissio-

nen auswärtigen Sachverständigen selbständig Aufträge erteilen. Solche Aufträge bedürfen der Genehmigung durch die Geschäftsleitung.

§ 37 Absatz 2

² Der Landrat überweist Verfahrenspostulate an die Geschäftsleitung oder an eine Kommission. Die Geschäftsleitung oder die Kommission ist verpflichtet, dem Landrat innert drei Monaten seit der Überweisung entweder die verlangte Vorlage zu unterbreiten oder Bericht zu erstatten.

§ 38 Absatz 2

² Der Regierungsrat beantwortet die Interpellation schriftlich innerhalb von drei Monaten.

§ 42 Absatz 1

¹ Der Regierungsrat, das Kantonsgericht, die Geschäftsleitung und die Kommissionen unterbreiten dem Landrat die Geschäfte in Form von Vorlagen oder Berichten.

§ 43 Rückzug

Der Regierungsrat und das Kantonsgericht können ihre Vorlagen, nachdem sie den Ratsmitgliedern zugestellt worden sind, nur mit Zustimmung der Geschäftsleitung zurückziehen.

§ 46a Beteiligungsbericht

¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat den Beteiligungsbericht für die Beteiligungen gemäss § 47a des Gesetzes vom 6. Juni 1983¹ über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz) zur Kenntnis.

² Der Beteiligungsbericht enthält die Eigentümerziele und deren Erreichung sowie die wichtigsten Fakten und Entwicklungen der Beteiligungen inklusive Mandatsvergütungen an die Kantonsvertreter.

§ 48 Weiterleitung oder Beantwortung von Petitionen durch die zuständige Kommission oder die Geschäftsleitung

¹ Die zuständige Kommission oder die Geschäftsleitung kann Petitionen, deren Behandlung nicht in die Kompetenz des Landrates fällt, an die zuständige Behörde weiterleiten.

² Das Kommissionspräsidium entscheidet im Sinne einer vorsorglichen Massnahme über den vorläufigen Strafantritt oder die vorläufige Straffentlassung:

¹ GS 28.436, SGS 140

- a. bei Gesuchen um teilweisen oder vollständigen Erlass einer unbedingten Freiheitsstrafe;
- b. bei Gesuchen um Umwandlung einer unbedingten in eine bedingte Gefängnisstrafe.

³ Die Kommission oder die Geschäftsleitung kann Petitionen mit offensichtlich abwegigem Inhalt abschliessend beantworten.

⁴ Die Kommission oder die Geschäftsleitung kann bestimmte Petitionen unter Benachrichtigung des Petenten oder der Petentin unmittelbar dem Ombudsman unterbreiten.

⁵ Die Kommission oder die Geschäftsleitung gibt dem Landrat von Fällen gemäss Absätzen 1, 3 und 4 Kenntnis.

§ 49 Absatz 1

¹ Der Landrat versammelt sich zu ordentlichen Sitzungen auf eigenen Beschluss oder auf Beschluss der Geschäftsleitung.

§ 51 Sanktionen gegenüber Ratsmitgliedern

¹ Das Landratspräsidium ermahnt Ratsmitglieder, welche die Beratungen stören oder auf andere Weise gegen dieses Gesetz oder die Geschäftsordnung verstossen.

² In schweren Fällen oder bei fortgesetzten Verstössen ist das Landratspräsidium befugt:

- a. dem Ratsmitglied einen Verweis zu erteilen;
- b. das Ratsmitglied von der laufenden Landratssitzung auszuschliessen.

³ In wiederholten, schweren Fällen ist die Geschäftsleitung befugt, Ratsmitglieder von weiteren Landratssitzungen auszuschliessen.

⁴ Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch für die Sitzungen der Geschäftsleitung und der Kommissionen.

§ 52 Absatz 1

¹ Der Regierungsrat nimmt an den Sitzungen des Landrates von Amtes wegen teil. Regierungsräte und Regierungsrätinnen, die verhindert sind, entschuldigen sich vor Beginn der Sitzung beim Landratspräsidium.

§ 54 Teilnahme von Gerichtspräsidien

¹ Das Präsidium des Kantonsgerichts nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen des Landrates zum Voranschlag, zur Rechnung und zum Amtsbericht der Gerichte teil.

² Die Geschäftsleitung kann die Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts für die Beratung von Justizgeschäften zu den Landratssitzungen beiziehen.

³ Die Gerichtspräsidien haben beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.

§ 55 Absatz 4

⁴ Wer die Verhandlungen stört, kann nach vorheriger Ermahnung auf Anweisung des Landratspräsidiums von den Weibern weggewiesen oder von der Polizei weggeführt werden.

§ 56 Absatz 1

¹ Die Vertreter und Vertreterinnen der Medien erhalten grundsätzlich jene Unterlagen, die auch den Ratsmitgliedern zugestellt werden. Die Geschäftsleitung regelt die Ausnahmen.

§ 58 Absätze 1 bis 3

¹ Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, soweit nicht die Geschäftsleitung Wahlbehörde ist.

² Entspricht die Zahl der Vorgeschlagenen der Zahl der zu Wählenden, so kann der Landrat Stille Wahl beschliessen. In diesem Fall erklärt das Landratspräsidium die Vorgeschlagenen für gewählt.

³ Stille Wahl ist ausgeschlossen bei der Bestellung:

- a. des Präsidiums und der Vizepräsidien des Landrates;
- b. des Präsidiums und des Vizepräsidiums des Regierungsrates.

§ 60 Buchstabe a.^{bis}

a.^{bis} die Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen;

Untertitel nach § 60

II. Geschäftsprüfungskommission, Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen, Finanzkommission und andere Kommissionen

§ 61 Absatz 1 Buchstabe b

¹ Der Geschäftsprüfungskommission obliegen folgende Aufgaben;

- b. sie prüft den Amtsbericht im Rahmen des Jahresberichts des Regierungsrates sowie die Amtsberichte der kantonalen Gerichte und der selbständigen Verwaltungsbetriebe, erstattet dem Landrat Bericht und stellt ihm Antrag über die Genehmigung.

§ 61a Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen

¹ Soweit in den Staatsverträgen nichts anders vorgesehen, haben die eingesetzten Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen folgende Aufgaben:

- a. sie überprüfen den Vollzug der Staatsverträge und erstatten den Parlamenten Bericht;

- b. sie prüfen Geschäftsbericht und Jahresrechnung der Interkantonalen Institutionen und nehmen den Revisionsbericht zur Kenntnis;
- c. sie lassen sich von den Leitungs- und Aufsichtsorganen der interkantonalen Institutionen rechtzeitig und umfassend informieren;
- d. sie können den Parlamenten Änderungen der Staatsverträge, die deren Genehmigung unterliegen, oder besondere oberaufsichtsrechtliche Massnahmen beantragen.

² Jedes Parlament der Vereinbarungskantone kann den Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen im Rahmen des Oberaufsichtsrechts weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

³ Die Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen können jederzeit Einsicht in die Akten nehmen und Auskünfte von Organen und Mitarbeitenden der Interkantonalen Institutionen einholen.

§ 65 Absatz 2 Buchstabe b

² Die gleichen Rechte stehen auch:

- b. den Präsidien des Kantonsgerichts zu, sofern es um Vorkommnisse innerhalb jener Bereiche der Justizverwaltung geht, die ihrer Aufsicht zugeordnet sind;

§ 68 Absatz 2

² Die Mitglieder des Regierungsrates können den Regierungsrat über die Kommissionssitzungen und die Befragungen informieren. Das selbe Informationsrecht steht den Mitgliedern des Kantonsgerichts gegenüber den Präsidien ihres Gerichts zu.

§ 69 Absatz 2

² Die Geschäftsleitung entscheidet in Zweifelsfällen.

II.

- 1. Das Gesetz vom 23. Juni 1999¹ über die Gewaltentrennung** wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 Buchstabe c

¹ Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der kantonalen Verwaltung können dem Landrat nicht angehören, wenn sie:

- c. den Parlamentsdiensten des Landrates (Landeskanzlei, Finanzkontrolle, Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat) angehören.

¹ GS 33.823, SGS 104

2. Das Gesetz vom 6. Juni 1983¹ über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz) wird wie folgt geändert:

Untertitel nach § 25

B. Landeskanzlei, der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat und weitere Stabstellen des Regierungsrates

§ 27 Leitung

Die Landeskanzlei wird vom Landschreiber bzw. von der Landschreiberin geleitet. Sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin ist der zweite Landschreiber bzw. die zweite Landschreiberin.

Untertitel nach § 27

I^{bis}. Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat

§ 27a Aufgaben

¹ Der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat ist die Stabstelle des Regierungsrates und des Landrates in rechtlichen Belangen.

² Regierungsrat und Landrat legen für ihre Bereiche die Aufgaben fest.

§ 35 Titel und Absatz 1

Das Generalsekretariat

¹ Das Generalsekretariat ist die allgemeine Stabsstelle der Direktion.

Untertitel nach § 47

D^{bis}. Beteiligungen

§ 47a Beteiligungen

Der Regierungsrat legt die Eigentümerziele für folgende Beteiligungen fest:

- a. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten;
- b. privatrechtliche Institutionen, sofern sie vom Kanton kapital- und stimmenmässig beherrscht werden oder für den Kanton von grosser strategischer Bedeutung sind.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹ GS 28.436, SGS 140

IV.

Diese Änderung tritt auf den 1. Juli 2015 in Kraft.

Liestal, 10. April 2014

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Hollinger
der Landschreiber: Vetter

■ **Landratsbeschluss betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz) und der Geschäftsordnung des Landrates**

vom 10. April 2014

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung von § 68 Kantonsverfassung und des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz) sowie des Dekretes über die Organisation und Geschäftsführung des Landrates (Geschäftsordnung) werden in der vorliegenden Fassung mit den in der Beratung beschlossenen Änderungen genehmigt.
2. Die Motionen 2005/160 und 2006/311, das Postulat 2006/320 sowie das Verfahrenspostulat 2009/380 werden als erledigt abgeschrieben.

Liestal, 10. April 2014

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Hollinger
der Landschreiber: Vetter

■ **Erläuterungen des Regierungsrates betreffend die Änderung der Kantonsverfassung betreffend § 158 "Verfassungsrat für die Ausarbeitung der Verfassung des Kantons Basel" (Gegenvorschlag zur zurückgezogenen Initiative "Für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft")**

Abstimmungsfrage (**Stimmzettel 6**)

Wollen Sie die Änderung der Kantonsverfassung vom 12. Juni 2014 betreffend § 158 "Verfassungsrat für die Ausarbeitung der Verfassung des Kantons Basel" (Gegenvorschlag zur zurückgezogenen Initiative "Für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft") annehmen?

1. Was ist bisher passiert?

Einreichung
formulierte Ver-
fassungsiniziativ

Am 22. März 2013 wurde die Initiative „Für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft“ eingereicht. Eine gleichlautende Initiative kam auch im Kanton Basel-Stadt zustande. Die formulierte Initiative forderte die Ergänzung der basellandschaftlichen Verfassung um einen § 158, welcher die Einsetzung eines gemeinsamen Verfassungsrates zur Erarbeitung einer gemeinsamen Verfassung mit Basel-Stadt regelt.

Der Regierungsrat hat zur Initiative „Für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft“ am 14. Januar 2014 mehrheitlich ablehnend Stellung genommen und sie an den Landrat überwiesen. Für den Baseltbieter Regierungsrat stehen die Erhaltung der Eigenständigkeit unseres Kantons und die Vertiefung der Partnerschaft mit Basel-Stadt im Vordergrund. Im

Gegensatz dazu unterstützt der baselstädtische Regierungsrat die Fusionsinitiative.

Gegenvorschlag Die vorberatenden Kommissionen des Landrates Basel-Landschaft und des Grossen Rats Basel-Stadt haben der Fusionsinitiative einen in beiden Kantonen gleichlautenden Gegenvorschlag gegenüber gestellt: Mit der geänderten Formulierung der Vorlage wollten die beiden Kommissionen bestimmte kritische Punkte an der Initiative ausräumen. Neu würde der Verfassungsrat proportional zu der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Kantone gewählt. Damit würde eine grössere Anzahl von Verfassungsrätinnen und Verfassungsräten aus dem Kanton Basel-Landschaft Einsitz nehmen. Die für das Inkrafttreten der allfälligen Kantonsfusion *unumgänglichen* Gesetze, welche vom Verfassungsrat erlassen werden, würden auf deren vier reduziert. Diese vier Gesetze unterstünden nach einer allfälligen Annahme des Verfassungsentwurfs dem Referendum gemäss der neuen Verfassung.

Änderung der Zusammensetzung des Verfassungsrats In den Debatten des Landrates wurden der neu formulierte § 158 (Gegenvorschlag) dahingehend verändert, dass die Grösse des Verfassungsrats auf 125 Mitglieder festgesetzt wurde: 75 aus dem Kanton Basel-Landschaft und 50 aus dem Kanton Basel-Stadt.

Ablehnung der Initiative, Annahme des Gegenvorschlags Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 12. Juni 2014 die Fusionsinitiative mit 43:42 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt. Der Gegenvorschlag wurde mit 48:40 Stimmen angenommen. Im Kanton Basel-Stadt hat der Grosse Rat an seiner Sitzung vom 25. Juni 2014 einen gleich lautenden Gegenvorschlag beschlossen. Der Landrat verzichtete allerdings ausdrücklich auf eine Abstimmungsempfehlung.

2. Was wollte die formulierte Initiative „Für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft“ erreichen?

Verfassungsrat Initiative	Die Initiative „Für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft“ verlangte in Verbindung mit dem Kanton Basel-Stadt die Einsetzung eines gemeinsamen Verfassungsrats, der eine Verfassung für den Kanton Basel ausarbeiten sollte. Der Verfassungsrat hätte aus 120 Mitgliedern bestanden, je 60 Mitglieder für jeden der beiden Kantone.
Auftrag Initiative	Wäre die Verfassung in den beiden Kantonen angenommen worden, hätte der Verfassungsrat als Gesetzgeber das Gesetz über die politischen Rechte sowie weitere für das Inkrafttreten des Kantons Basel unumgängliche Gesetze erlassen.

3. Was wurde beim Gegenvorschlag geändert?

Verfassungsrat Gegenvorschlag	Der Gegenvorschlag erhöht die Anzahl der Verfassungsrätinnen und Verfassungsräte auf 125 Mitglieder und verteilt sie unter den Kantonen proportional zu deren Einwohnerinnen und Einwohnern. Weil die Bevölkerungszahl im Kanton Basel-Landschaft höher ist als im Kanton Basel-Stadt, wäre Basel-Landschaft mit 75 und Basel-Stadt mit 50 Mitgliedern im Verfassungsrat vertreten.
Auftrag Gegenvorschlag	Die unumgänglichen Gesetze, welche vom Verfassungsrat erlassen würden, sind auf vier beschränkt worden, die folgende Grundfragen betreffen: 1. Wie wird gewählt? (Gesetz über die Politischen Rechte)

2. Wie funktioniert das Parlament? (Gesetz über die Geschäftsordnung des Parlaments)

3. Wie funktionieren Regierung und Verwaltung? (Organisationsgesetz der Regierung und der Verwaltung)

4. Wie funktionieren die Gerichte? (Gerichtsorganisationsgesetz)

Die Aufzählung dieser vier Gesetze ist abschliessend. Alle weiteren neuen Gesetze würden vom neuen Kantonsparlament erlassen.

Gesetzes-
referendum

Diese vier Gesetze unterstützen dem Referendum nach den Bestimmungen der neuen Verfassung des Kantons Basel, sofern diese in der vorgängigen Volksabstimmung angenommen wird.

4. Folgen der Annahme bzw. Ablehnung des § 158 Kantonsverfassung (Gegenvorschlag zur Initiative „Für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft“)

- Bei Annahme des Gegenvorschlags in beiden Kantonen wird der Verfassungsrat gewählt. Wird der Gegenvorschlag in einem oder in beiden Kantonen abgelehnt, endet der Fusionsprozess bereits.
- Der Verfassungsrat entwirft eine gemeinsame Verfassung. Bei diesen Arbeiten wird er von den beiden Regierungen und den Verwaltungen unterstützt.
- Über den Verfassungsentwurf für den Kanton Basel wird zu einem späteren Zeitpunkt getrennt in beiden Kantonen abgestimmt werden.
- Stimmen beide Kantone zu, so geht der Prozess weiter. Lehnen einer oder beide Kantone den Verfassungsentwurf ab, so endet der Fusionsprozess und die beiden Kantone bleiben weiterhin bestehen.
- Nach der Annahme der Verfassung für den Kanton Basel in beiden Kantonen ersuchen die beiden Regierungen um deren Gewährleistung durch den Bund.

- Dies führt neben einer Debatte im National- und Ständerat auch zu einer nationalen Volksabstimmung über die Bildung des neuen Kantons Basel.
- Wenn Volk und Stände der Änderung der Bundesverfassung zustimmen und der National- und Ständerat die neue Verfassung gewährleisten, setzt der Verfassungsrat die Verfassung soweit in Kraft, dass der Kanton sich selbst konstituieren kann.
- Insbesondere greift dann das Referendum betreffend die vier unumgänglichen Gesetze nach den Regeln der neuen Kantonsverfassung.

Finanzielle Folgen

Solange der Verfassungsrat im Einsatz ist, wird mit ca. CHF 1,2 Mio. jährlich pro Kanton gerechnet. Darin enthalten sind die Löhne des Sekretariats des Verfassungsrats inkl. Infrastrukturkosten, die Entschädigungen des Verfassungsrats und die Öffentlichkeitsarbeit.

5. Gründe für und gegen den Gegenvorschlag

Die Gegnerinnen und Gegner des Gegenvorschlags führten im Landrat hauptsächlich die folgenden Argumente an:

- Der mit dem Gegenvorschlag eingeleitete Fusionsprozess sei der erste Schritt zum Verlust der Eigenständigkeit und der Selbständigkeit unseres Kantons.
- Der Fusionsprozess sei teuer, unnötig und kompliziert. Er binde über Jahre hinweg Ressourcen, welche andernorts fehlten und damit zu Stillstand führten.
- Die Aufgaben und Herausforderungen im Kanton und in der ganzen Nordwestschweiz liessen sich effizienter, kostengünstiger und zielgerichteter durch die verstärkte, interkantonale Zusammenarbeit lösen.
- Die beiden Kantone seien in vielerlei Hinsicht unterschiedlich und nicht kompatibel, deshalb sei eine Fusion nicht der richtige Weg. Als Unterschiede werden insbesondere die höhere Sozialhilfequote und der höhere Ausländeranteil in der Stadt angeführt; bezüglich der Verwaltung würden verschiedene Grade der Ausfinanzierung der

Pensionskasse, Rechnungslegungs- und Informatiksysteme, Besoldungsniveaus gelten.

- Die Fusion führe nicht zu einem Effizienzgewinn, denn der Kanton Basel-Stadt würde später neu als die Stadt Basel (Gemeinde) eigene Strukturen betreiben.
- Die Konkurrenz zwischen den Kantonen sei derzeit ein Ansporn für Neuerungen. Dieser würde mit einer Fusion eliminiert.

Die Befürworterinnen und Befürworter des Gegenvorschlags erkennen im Fusionsprozess, der mit der Einsetzung des Verfassungsrats eingeleitet würde, zur Hauptsache die folgenden Vorteile:

- Die Prüfung der Fusion stelle eine Chance dar: Die Debatte um die Kantonsfusion in den 1960er Jahren habe zahlreiche innovative Ideen gebracht, welche direkt oder indirekt in die Baselbieter Politik eingeflossen seien.
- Die junge Generation solle die Möglichkeit erhalten, sich zu einer möglichen Fusion an der Urne äussern zu können.
- Die Kantonstrennung sei im Alltag überwunden, mit der Fusion würde diese Wirklichkeit nun nachvollzogen.
- Die Rolle der Partnerschaft mit Basel-Stadt werde überschätzt. Die Partnerschaft sei sicherlich positiv, könne aber keinen Innovationschub mehr bringen. Die 120 finanzwirksamen Staatsverträge zwischen den beiden Kantonen wirkten zunehmend einengend und enthielten Demokratiedefizite, da sie von den Kantonsparlamenten jeweils nicht mehr geändert werden könnten.
- Es gäbe durch die Fusion Vereinfachungen bei grossen Projekten z.B. im Bereich der Infrastruktur. Weiter gäbe es einen stufengerechten Staatsapparat, welcher die Aufgaben bei den Gemeinden ansiedle, soweit dies sinnvoll erscheint.
- Der Einfluss in Bern steige, weil der Kanton Basel einen einheitlichen Standpunkt vertreten würde.

6. Beschluss des Landrates

Der Landrat stimmte dem Gegenvorschlag (neu formulierter § 158 Kantonsverfassung) zur Initiative "Für die Fusion der Kantone Basel-Stadt

und Basel-Landschaft" mit 48:40 Stimmen zu. Die ebenfalls erwähnte - inzwischen zurückgezogene - Volksinitiative lehnte er mit 43:42 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

Der Landrat verzichtet ausnahmsweise ausdrücklich auf eine Abstimmungsempfehlung. Er will die Meinungsbildung in dieser wichtigen Frage nach der kontroversen Ratsdebatte den Parteien und der Bevölkerung überlassen. Dafür brauche es keine Abstimmungsempfehlung des Landrates.

7. Rückzug der Initiative

Das Initiativkomitee „Für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft“ hat die Initiative zurückgezogen, nachdem der Landrat und der Grosse Rat beide dem Gegenvorschlag zugestimmt hatten.

Empfehlung

Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen mehrheitlich, sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger, die Änderung der Kantonsverfassung betreffend § 158 "Verfassungsrat für die Ausarbeitung der Verfassung des Kantons Basel" abzulehnen.

Der Landrat verzichtet auf eine Abstimmungsempfehlung.

Liestal, 8. Juli 2014

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Reber
der Landschreiber: Vetter

Abstimmungsverhalten Landrat und weiterführende Informationen:

www.bl.ch/abstimmung6

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom 12. Juni 2014

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ wird wie folgt geändert:

Neuer Abschnitt nach § 157

Elfter Abschnitt: Bestimmungen über die Fusion der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt

§ 158 Verfassungsrat für die Ausarbeitung der Verfassung des Kantons Basel

¹ Zur Ausarbeitung einer Verfassung für den Kanton Basel wird zusammen mit dem Kanton Basel-Stadt ein Verfassungsrat von 125 Mitgliedern gewählt. Davon wählt der Kanton Basel-Landschaft gemäss seinem Bevölkerungsanteil 75 Mitglieder nach den Vorschriften für die Landratswahlen. Der Regierungsrat wendet im Kanton Basel-Landschaft für die Zuteilung der Mandate an die Wahlkreise § 49 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981² sinngemäss an und stellt dabei sicher, dass jedem Wahlkreis wenigstens fünf Mandate zugeteilt werden. Wählbar sind alle Stimmberechtigten.

² Innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung dieses Verfassungsparagraphen wählen die Stimmberechtigten die 75 basellandschaftlichen Mitglieder des Verfassungsrates.

³ Die Regierungsräte der beiden Kantone verständigen sich über den Ort der ersten Sitzung und berufen den Verfassungsrat innerhalb von drei Monaten nach dessen Wahl mit gemeinsamem Beschluss dazu ein.

⁴ Der Regierungsrat fördert die Arbeiten des Verfassungsrates nach Möglichkeit. Im Einvernehmen mit dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt stellt er dem Verfassungsrat die erforderlichen Arbeitskräfte und Hilfsmittel zur Verfügung und bezahlt die Hälfte der Kosten der Vorbereitungsarbeiten und Arbeiten des Verfassungsrates.

1 GS 29.276, SGS 100

2 GS 27.820, SGS 120

⁵ Der Verfassungsrat konstituiert sich an der ersten Sitzung unter dem Vorsitz des jüngsten der anwesenden Mitglieder selbst. Er gibt sich ein Geschäftsreglement und bestimmt Zeit und Ort seiner weiteren Sitzungen.

⁶ Der Verfassungsrat erlässt eine Verfassung des Kantons Basel mitsamt den erforderlichen Einführungs- und Übergangsbestimmungen und regelt das Verfahren, in dem die neue Verfassung wirksam wird.

⁷ Die vom Verfassungsrat beschlossene Verfassung des Kantons Basel wird den Stimmberechtigten der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt in gesonderter, gleichzeitiger Abstimmung vorgelegt.

⁸ Wird die Verfassung des Kantons Basel in einem der beiden Kantone Basel-Landschaft oder Basel-Stadt verworfen, so fällt dieser Verfassungsparagraph dahin.

⁹ Wenn die Mehrheit der Stimmenden sowohl im Kanton Basel-Landschaft als auch im Kanton Basel-Stadt die Verfassung des Kantons Basel annehmen, so ersuchen die Regierungsräte der beiden Kantone mit gemeinsamem Beschluss um Gewährleistung des Bundes und um Änderung des Artikels 1 der Bundesverfassung über den Bestand der Kantone.

¹⁰ Während des Gewährleistungsverfahrens und des Verfahrens zur Änderung der Bundesverfassung wirkt der Verfassungsrat als Gesetzgeber und erlässt die folgenden unumgänglichen Gesetze:

- a. ein Gesetz über die politischen Rechte,
- b. ein Gesetz über die Geschäftsordnung des Parlaments,
- c. ein Organisationsgesetz der Regierung und der Verwaltung,
- d. ein Gerichtsorganisationsgesetz.

Diese Gesetze unterstehen dem Referendum nach den Bestimmungen der Verfassung des Kantons Basel.

¹¹ Wenn die Gewährleistung des Bundes vorliegt und Volk und Stände der Änderung der Bundesverfassung zugestimmt haben, setzt der Verfassungsrat die Verfassung des Kantons Basel soweit in Kraft, dass sich der neue Kanton organisieren kann. Die übrigen Verfassungsbestimmungen werden in dem vom Verfassungsrat geregelten Verfahren und auf den von ihm bestimmten Zeitpunkt wirksam.

II.

Diese Änderung tritt nach der Annahme durch das Volk am Tag nach der Gewährleistung durch die eidgenössischen Räte in Kraft.

Liestal, 12. Juni 2014

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Hollinger
der Landschreiber: Vetter

■ **Landratsbeschluss betreffend die Formulierte Verfassungsinitiative «Für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft»**

vom 12. Juni 2014

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierten Verfassungsinitiative «Für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft» wird abgelehnt.
2. Die Änderung der Kantonsverfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100, GS 29.276) wird als Gegenvorschlag zur formulierten Verfassungsinitiative «Für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft» beschlossen.
3. Die Initiative und der Gegenvorschlag sind der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen. Für den Fall, dass sowohl die Volksinitiative als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen. Der Text der angenommenen Vorlage wird nur unter der Voraussetzung in die Verfassung aufgenommen, dass die entsprechende parallele Vorlage auch im Kanton Basel-Stadt angenommen wird. In diesem Fall ersuchen die Regierungsräte der beiden Kantone durch gleichzeitige Beschlüsse um Gewährleistung des Bundes.
4. Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt den Stimmberechtigten einen inhaltlich übereinstimmenden Gegenvorschlag zur Abstimmung unterbreitet. Stellt der Grosse Rat der Initiative keinen inhaltlich übereinstimmenden Gegenvorschlag gegenüber, so wird die Initiative der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Annahme und ohne Gegenvorschlag zum Entscheid vorgelegt.

5. Wird die Initiative zurückgezogen, so ist der Text des Gegenvorschlags der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegen.

6. Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Liestal, 12. Juni 2014

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Hollinger
der Landschreiber: Vetter